

*Betreff:*

**Abschluss einer Fördervereinbarung mit der Richard Borek Stiftung zur Finanzierung einer Brücke über die Schölke für die Oswald-Berkhan-Förderschule**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VI  
67 Fachbereich Stadtgrün

*Datum:*

08.06.2026

*Beratungsfolge:*

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet  
(Anhörung)  
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)  
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

11.06.2026  
16.06.2026  
17.06.2026

*Status*

Ö  
Ö  
N

### **Beschluss:**

„Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Fördervereinbarung zwischen der Stadt Braunschweig und der Richard Borek Stiftung sowie dem als Anlage 2 beigefügten Entwurfsplan zur Errichtung eines Brückenbauwerks zwischen dem Gelände der Förderschule Oswald-Berkhan- und der Grünfläche Kälberwiese/Schölke wird zugestimmt.“

### **Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 2 NKomVG, da hier weder der Rat noch der Stadtbezirksrat zuständig sind und der Rat die Zuständigkeit für Entscheidungen über den Abschluss von Fördervereinbarungen auch nicht durch Hauptsatzung auf einen Ausschuss gemäß § 71 NKomVG übertragen hat.

Aufgrund der Errichtung eines Erweiterungsbaus ist potenzielle Bewegungsfläche auf dem Schulhof der Oswald-Berkhan-Schule verloren gegangen. Ein Ausgleich des Flächenverlustes auf dem Schulgrundstück konnte nicht erfolgen. Daher äußerte die Schulleitung den Wunsch nach einem Ausgleich der verlorengegangenen Freifläche und begründete dies damit, dass an der Förderschule Oswald-Berkhan Kinder mit besonderen Förderbedarf betreut werden. Insbesondere die Kinder mit einer autistischen Störung hätten häufig einen starken Bewegungsdrang, der meist der Selbstregulation, dem Abbau von innerer Anspannung oder dem Ausgleich von Wahrnehmungsbesonderheiten dient. Aus diesem Grund wünschte sich die Schulleitung eine zusätzliche Fläche.

Diesem Wunsch kann dahingehend entsprochen werden, dass die an das Schulgrundstück angrenzenden Grünfläche an der Kälberwiese temporär der Schule bzw. den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt werden kann. Da Schulgrundstück und Grünfläche durch die Schölke getrennt sind, kann eine Verbindung nur mittels einer Brücke hergestellt werden.

Die Brücke ist als Fußgängerbrücke mit Geländer und Radabweisern vorgesehen. Das Bauwerk soll eine Länge von ca. 6 Metern sowie eine Breite von ca. 1,20 Metern erhalten. Zusätzlich wird im Bereich der Brücke ein abschließbares Tor eingebaut um unbefugten Zutritt auf das Schulgelände zu unterbinden.

Der der Straße Kälberwiese zugewandte Bereich ist bereits durch einen Zaun umschlossen.

Darin enthalten ist eine Toranlage (Pflegezufahrt) sowie eine Tür. In Abstimmung mit der Schule wird die straßenseitige Tür während der Nutzung der Grünfläche durch die Schule verschlossen und nach der Nutzung wieder geöffnet. Zu allen anderen Zeiten steht die Fläche der Öffentlichkeit weiterhin zur Verfügung.

Der zwischen Brückenbauwerk und der Grünfläche bestehende Höhenunterschied wird durch eine Rampe barrierefrei überwunden. Die Planung des Brückenbauwerks wurde dem Behindertenbeirat vorgelegt.

Eine wasserbehördliche Genehmigung wird im Rahmen der Ausführungsplanung beantragt. Eine Voranfrage zur Erteilung der Genehmigung wurde positiv beantwortet.

Die Richard Borek Stiftung hat sich bereiterklärt, die Gesamtkosten eines durch die Oswald-Berkhan-Schule gewünschten barrierefreien Brückenbauwerks zwischen der Schulaußenanlage und der nördlich angrenzenden Grünfläche über die Schölke bis zu einem Betrag von 40.000 € zu übernehmen. Als Grundlage der durch den Rat in seiner Sitzung im Juni noch anzunehmenden Spende dient die als Anlage 1 beigefügte Fördervereinbarung.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien sowie der Annahme der Spende durch den Rat der Stadt Braunschweig kann das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren beginnen. In Abhängigkeit der vergaberechtlich vorgeschriebenen Fristen sowie der Lieferzeiten kann mit einer Umsetzung der Maßnahme voraussichtlich im 4. Quartal 2026 gerechnet werden.

Die Kosten für die Errichtung des Brückenbauwerks belaufen sich auf rund 38.000 € (brutto).

Die Finanzierung erfolgt vollständig über die Spende der Richard Borek Stiftung. Eine Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln aus dem Teilhaushalt des Fachbereichs Stadtgrün ist nicht vorgesehen.

Hanusch

**Anlage/n:**

- 1 - Vereinbarung zur Annahme der Spende zur Errichtung eines Brückenbauwerks (öffentlich)
- 2 - Entwurfsplan des Brückenbauwerks (öffentlich)

**FÖRDERVEREINBARUNG**

**über das Projekt „Oswald-Berkhan-Schule, Brücke zur Erschließung des neuen Schulhofes“**

zwischen

der Richard Borek Stiftung, Theodor-Heuss-Straße 7, 38090 Braunschweig,  
nachfolgend „Stiftung“ genannt,

und der Stadt Braunschweig, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig,  
nachfolgend „Projektpartner“ genannt.

Richard Borek Stiftung und Oswald-Berkhan-Schule treffen folgende Fördervereinbarung:

1. Die Stiftung fördert das o.g. Projekt für im Zeitraum 2026-2027 mit **maximal 40.000 €**.

**Die Förderung wird vorbehaltlich der Anerkennung, Unterschrift und Rücksendung** dieser Fördervereinbarung durch den Projektpartner gewährt.

Grundlage dieser Fördervereinbarung ist der **vorliegende Projektantrag** vom 10.09.2025.

**Die Förderung erfolgt erst nach abschließender Vorlage belastbarer Baukostenschätzungen** seitens des Schulträgers sowie der **schriftlichen Zusicherung seitens des Schulträgers, etwaige entstehende Zusatzkosten für das Projekt zu tragen**. Sollten die erforderlichen Baukostenschätzungen sowie die **genannte schriftliche Zusicherung vor Projektbeginn nicht vorliegen**, behält sich die Stiftung vor, ihre **Förderzusage zurückzuziehen und vorliegende Vereinbarung für nichtig zu erklären**.

2. **Der Zeitpunkt des Abrufs der Mittel ist mit der Stiftung im Vorfeld abzustimmen und kann jeweils im Dezember oder im Juli erfolgen**. Voraussetzung für die Auszahlung ist ein formloser Mittelabruf. Diesem Mittelabruf liegt eine Aufstellung der tatsächlichen Kosten bei. Eine Spendenbescheinigung geht der Stiftung nach Eingang des Geldes unaufgefordert zu. **Die bewilligten Mittel stehen bis 31.12.2027 zur Verfügung**.
3. Der Projektpartner verpflichtet sich, die Fördermittel ausschließlich und sparsam für die Durchführung des o.a. Projektes zu verwenden.
4. Über Abweichungen von Projektantrag und/oder Finanzierungsplan ist die Stiftung sofort zu informieren. Der Projektpartner ist verpflichtet, der Stiftung unverzüglich anzuzeigen, wenn
  - a) sich eine Änderung der Gesamtkosten oder des Finanzierungsplans ergibt
  - b) die Projektbeschreibung, der Verwendungszweck oder sonstige maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
  - c) sich Anhaltspunkte ergeben, dass sich das definierte Projektziel nicht erreichen lässt.
5. **Es ist dem Projektpartner untersagt, über die Höhe der Förderung ohne Zustimmung der Stiftung Informationen weiterzugeben**. Die Erwähnung der Förderung durch die Richard Borek Stiftung dem Grunde und der Höhe nach ist im Rahmen zwingender haushaltsrechtlicher Bestimmungen jedoch zulässig.
6. Der Projektpartner verpflichtet sich, in allen Verlautbarungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt auf die Förderung durch die Stiftung unter Beachtung von Punkt 5 der Vereinbarung hinzuweisen. Jegliche Veröffentlichung, in der

## RICHARD BOREK STIFTUNG

der Name der Stiftung auftaucht, ist der Stiftung vorab zur Freigabe vorzulegen.

7. Die Stiftung ist berechtigt, sich regelmäßig über das Projekt bzw. den Projektfortschritt zu informieren.
8. **Der Projektpartner ist verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss oder Abbruch des Projektes dessen Ergebnisse der Stiftung in Form eines Abschlussberichtes und eines Verwendungsnachweises zu übergeben.** Die Stiftung ist berechtigt, die Ergebnisse Dritten zur Kenntnis zu geben. **Der Projektpartner sendet der Stiftung unaufgefordert Fotografien von der erfolgreichen Durchführung des geförderten Projektes zu, die für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung uneingeschränkt verwendet werden können.**
9. Die Förderzusage kann widerrufen werden, wenn begründet anzunehmen ist, dass das definierte Projektziel mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist.
10. Der Projektpartner verpflichtet sich, die Fördermittel ganz oder teilweise innerhalb von zwei Monaten zu erstatten, wenn, sobald oder soweit
  - a) sich die Finanzierung gegenüber dem Finanzierungsplan (s. Ziffer 1) ändert
  - b) die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind
  - c) die Fördermittel nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
  - d) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden
  - e) die Fördermittel nicht verbraucht wurden
  - f) die Fördervereinbarung widerrufen wird.
11. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Braunschweig, den

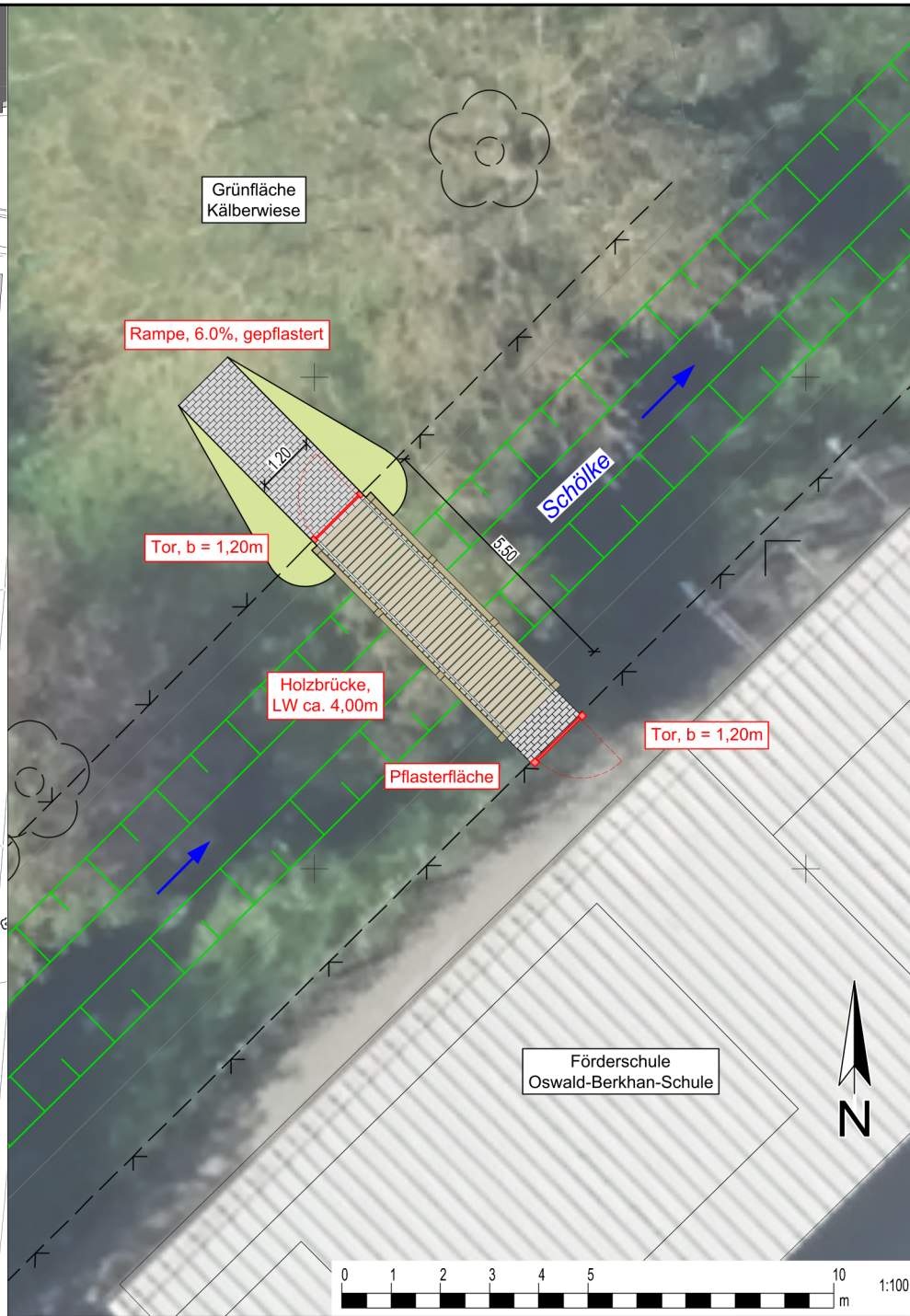
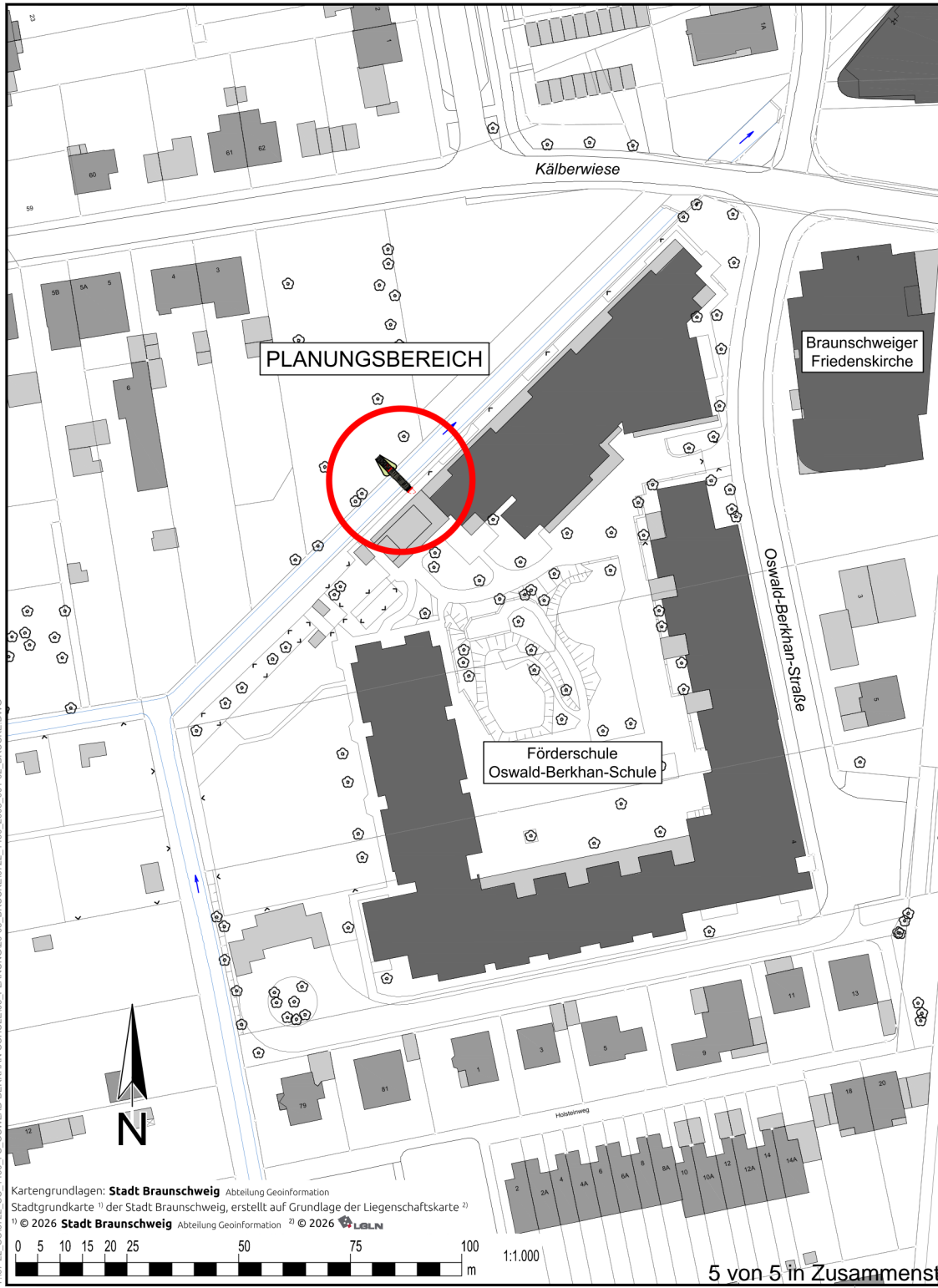
Braunschweig, den

---

*Richard Borek*  
*Vorstandsvorsitzender*  
*Richard Borek Stiftung*

---

*n. N.*



Plan: <b>Neubau einer Brücke an der Kälberwiese</b>		<b>Stadt Braunschweig</b> Fachbereich Stadtgrün
Lageplan		
Maßstab: 1:1000, 1:200	Datum: 04.06.2026	Bearb.: R.K. / M.E.